

## **Satzung des Verband der Estate Planner Deutschland e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Verband der Estate Planner Deutschland e.V. Er tritt nach außen auch mit der abgekürzten Bezeichnung VEPD e.V. auf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- a) die Entwicklung der Berufsbilder und beruflichen Standards von Estate Plannern und Generationenberatern und deren öffentliche Anerkennung,
- b) die Entwicklung einer Zertifizierung von Estate Plannern zu „Certified Estate Planner“ („CEP“) sowie von Generationenberatern zu „Zertifizierter Generationenberater“ („ZGB“), die Sicherung eines markenrechtlichen oder anderweitigen angemessenen Schutzes für diese Berufsbezeichnungen und eine Lizenzierung von Estate Plannern bzw. Generationenberatern zum Führen dieser geschützten Berufsbezeichnungen,
- c) die Förderung und Beratung seiner Mitglieder bei deren beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen,
- d) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf gesellschaftlicher und politischer Ebene,
- e) die Einrichtung und Pflege eines öffentlich zugänglichen Registers aller Certified Estate Planner und Zertifizierter Generationenberater in Deutschland,
- f) die Zusammenarbeit mit und die Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen, Wirtschaftsgruppen und Fachverbänden,
- g) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsbild des Estate Planners und Generationenberaters, die geschützten Berufsbezeichnungen „Certified Estate Planner“ bzw. „CEP“ und „Zertifizierter Generationenberater“ bzw. „ZGB“, den Verein und seine Mitglieder.

### **§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere durch Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Informationsschriften,
- b) Entwicklung, Unterstützung, Anerkennung und Überwachung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für „Certified Estate Planner“ und „Zertifizierter Generationenberater“, insbesondere die Entwicklung, Anpassung und Überwachung curriculärer Standards und Prüfungsanforderungen,
- c) Entwicklung von Regeln für die Berufsausübung von Estate Plannern und Generationenberatern.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Für den Aufnahmeantrag sind die vom Verein vorgesehenen Formulare zu benutzen. Anträge mit unvollständigen oder fehlerhaften Angaben können vom Vorstand zurückgewiesen werden. Wird die Aufnahme eines Antragstellers abgelehnt, ist der Vorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahrs möglich und muss schriftlich gegenüber der Vereinsgeschäftsstelle mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des Jahres erklärt werden.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins oder den Satzungszweck verstoßen hat. Weiter kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinem Beitrag für mehr als 3 Monate im Verzug bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, sofern es die fälligen Pflichtbeiträge des Vorjahres bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bezahlt hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen annehmen und muss diese vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzeigen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Absendedatum gilt das Datum des Poststempels, bei Versendung der Einladung in elektronischer Form das elektronisch protokollierte Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Hat das Mitglied dem Verein eine eMail-Adresse oder Telefax-Nummer genannt, so kann die Einladung zur Mit-

gliederversammlung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die Versendung per eMail bzw. Telefax hat jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine fristgerechte Versendung nach Satz 1 noch möglich ist, wenn sich die eMail-Adresse oder Telefax-Nummer als unzustellbar erweist.

- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind für die Mitglieder zur Einsicht bei der Mitgliederversammlung bereitzuhalten und, wenn möglich, vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Über später oder bei einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge („Initiativanträge“) darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür ist, dass dieser Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Anträge zu Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen oder -abwahlen dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Themas schriftlich beim Vorstand verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den gewünschten Tagesordnungspunkt enthalten. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über die mit der Einladung versandten Tagesordnungspunkte verhandelt und abgestimmt werden. Eine Abstimmung über weitere Anträge, die gem. Absatz 4 in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und, falls auch dieser verhindert ist, eines der übrigen Vorstandsmitglieder, im Zweifel das nach der Zeit seiner Mitgliedschaft im Vorstand dienstälteste Vorstandsmitglied.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand in der Weise, dass der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister jeweils einzeln zu wählen sind. Soweit mehrere Beisitzer in einem Wahlgang gewählt werden, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt vorweg die Zahl der zu bestellenden Beisitzer. Vorschläge, wer als Vorstand gewählt werden soll, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung eingereichte Vorschläge zur Vorstandswahl kann nicht verhandelt und abgestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Dies kann nur erfolgen, indem sie ein neues Mitglied in den Vorstand wählt mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieses Mitglied an die Stelle eines bestimmten bisherigen Vorstandsmitgliedes treten soll.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers bzw. der Re-

- chungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Ihr sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beraten und beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) vom Vorstand vorgelegte Beschlussvorlagen sowie von Mitgliedern eingereichte Anträge;
  - b) Neufassung und Änderung von Satzung, Berufsbild und auf die Berufstätigkeit bezogene Regelwerken, die die Mitglieder bei ihrer Berufsausübung oder sonst im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verbindlich zu beachten haben (Standesregeln, Berufsgrundsätze, Weiterbildungsregeln u.ä.);
  - c) die Höhe des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder, die Festsetzung von Umlagen zur Beschaffung von Finanzmitteln in besonderen Fällen, die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie über die Befreiung von solchen Pflichten generell oder im Einzelfall;
  - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz und die Beteiligung an Gesellschaften;
  - e) Regeln zum Ersatz von Aufwendungen, die Inhabern eines Ehrenamtes bei dessen Ausübung entstehen;
  - f) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren des Vereins;
  - g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins oder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds entscheiden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen, wobei nur für oder gegen den Antrag abgegebene Stimmen gezählt werden und ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder der Versammlungsleiter das zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Abstimmungsverhaltens für notwendig hält, ist über einen Antrag geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (5) Die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstands findet geheim auf Stimmzetteln statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Zu Satzungsänderungen oder zur Abwahl von Mitgliedern des Vorstands sind 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) bis zu 5 Beisitzern,
- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der bisherige und der neue Amtsinhaber haben innerhalb von zwei Monaten ab der Wahl bzw. dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands für einen geordneten Amtswechsel zu sorgen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit durch Verzicht oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich, kann ein Mitglied des Vereins durch Beschluss des Vorstands in den Vorstand berufen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betraut werden. Das Mitglied muss die Berufung annehmen.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im übrigen auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner gewählten Mitglieder beschlussfähig, wenn zugleich entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (9) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, auch mit der Maßgabe, dass dieser als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB berufen wird. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und ist Vorgesetzter von Vereinsmitarbeitern. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und, soweit nicht ein ihn persönlich betreffender Gegenstand beraten wird, das Recht, auf Verlangen des Vorstands aber die Pflicht, an den Vorstandssitzungen sowie den Sitzungen anderer Gremien des Vereins teilzunehmen. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorsitzende des Vorstands.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Vorstand kann geeignete Ausbildungseinrichtungen akkreditieren und gibt sich dafür Regeln; die Regeln sind etwaigen Interessenten mitzuteilen.

- (12) Der Vorstand kann Regionalleiter ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Regionalleiter.
- (13) Der Vorstand kann Regionalleiter zu seinen Sitzungen einladen. Die Regionalleiter haben bei Beschlussfassungen innerhalb des Vorstands keine Stimme.

## **§ 10 Protokolle**

Über Sitzungen der Organe sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorgans in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Originale sämtlicher Ergebnisniederschriften sind mit den übrigen Akten und Unterlagen des Vereins in der Geschäftsstelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu verwahren.

## **§ 11 Vereinsfinanzierung**

- (1) Die für die Durchführung seiner Aufgaben und Vorhaben erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Entgelte für Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Zuwendungen Dritter,
  - d) Akkreditierungsgebühren,
  - e) Aufnahme- oder sonstige Gebühren, insbesondere für die Zertifizierung,
  - f) Umlagen und andere finanzielle Mittel.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils fällig zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Bei während des Geschäftsjahres neu eintretenden Mitgliedern wird der im Aufnahmejahr zu entrichtende Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts berechnet und fällig mit Zugang der Aufnahmebestätigung beim Antragsteller.
- (3) Der Vorstand erhebt von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die gemäß § 9 Abs. 11 der Satzung für die Ausbildung akkreditiert wurden, angemessene Akkreditierungsgebühren. Einzelheiten ergeben sich aus den Akkreditierungsregeln des Vereins.
- (4) Der Vorstand erhebt für die Zertifizierung zum „Certified Estate Planner“ oder „Zertifizierter Generationenberater“ angemessene Gebühren. Einzelheiten ergeben sich aus den Zertifizierungsregeln des Vereins.
- (5) Das Vermögen des Vereins muss nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Der Verein soll im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen ein ausreichendes Vermögen besitzen.
- (6) Erkennt der Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres, dass die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben wesentlich die Einnahmen überschreiten werden, ohne dass diese zusätzlichen Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen oder Auflösung von Rücklagen gedeckt werden können, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über einen Deckungsvorschlag beschließt.
- (7) Der Verein führt nur eine Kasse in der Vereinsgeschäftsstelle, sofern eine solche besteht, ansonsten beim Schatzmeister. Ist ein hauptamtlicher Geschäfts-

fürher bestellt, kann der Vorstand diesen generell oder für den Einzelfall zur Entgegennahme von Zahlungen und zur Leistung von Ausgaben ermächtigen; andernfalls obliegt die Entgegennahme und die Leistung von Zahlungen dem Schatzmeister.

- (8) Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang ersetzt. Für angestellte Mitarbeiter des Vereins beschließt der Vorstand eigene Regelungen bezüglich des Ersatzes von Reisekosten und sonstigen Auslagen in Anlehnung an jene, die für die Inhaber von Ehrenämtern gelten.
- (9) Rechnungslegungen, insbesondere Jahresabschlüsse und sonstige Finanzübersichten, für deren Aufstellung der Schatzmeister zuständig ist, sind einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Buchhaltung durch den bzw. die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die damit befasst werden soll oder muss, vorzulegen, dass der Vorstand Gelegenheit hat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und darüber zu beraten.
- (10) Dem bzw. den Rechnungsprüfern ist jederzeit Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins zu gewähren und, soweit erforderlich, auch Zugang zu allen weiteren Unterlagen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Finanzvorgangs, die Vollständigkeit und Richtigkeit einer Buchung oder die Beurteilung finanzieller Risiken nach der pflichtgemäßen Beurteilung der Rechnungsprüfer von Bedeutung sind.
- (11) Rechnungsprüfer dürfen weder bei ihrer Wahl noch während ihrer Amtszeit Mitglied des Vorstandes sein oder einem anderen Gremium im Verein vorstehen. Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Bei Wegfall eines gewählten Rechnungsprüfers ist der Vorstand berechtigt und im Zweifel verpflichtet, einen Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise zu bestellen.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zeitlich befristet oder unbefristet zu bilden und sie wieder aufzulösen.
- (2) Mitglied in den Ausschüssen können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Aufnahme in einen Ausschuss des Vorstands erfolgt durch Berufung durch den Vorstand und Annahme der Berufung durch das Ausschussmitglied.
- (3) Der Vorstand kann den von ihm gebildeten Ausschüssen je eine oder eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.

## **§ 13 Lizenz zur Führung des Titels „CEP“ oder „ZGB“**

Die Lizenz zum Führen der Berufsbezeichnung „Certified Estate Planner“ bzw. „CEP“ oder „Zertifizierter Generationenberater“ bzw. „ZGB“ erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 2 der Satzung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt stattzufinden. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Darauf sind die Mitglieder mit der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Personen als Liquidatoren. Sind mehrere Personen bestellt, sind diese nur gemeinsam vertretungsbefugt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Liquidatoren können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein oder gewesen sein. Wird ein besonderer Beschluss über die Bestellung von Liquidatoren nicht gefasst, sind der bisherige Vorsitzende und der Schatzmeister von Amts wegen Liquidatoren, die den Verein im Liquidationsverfahren gemeinsam vertreten.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren zum Abschluss des Liquidationsverfahrens einen etwaigen Überschuss ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich an die Personen, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder des Vereins waren, zu gleichen Teilen auszuzahlen.
- (5) Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist keine Auflösung des Vereins im Sinne dieser Satzung, soweit nicht der Verein durch den Umwandlungsbeschluss in Abwicklung tritt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Satzung, die von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie in der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.